

Gesetzliche Grundlage

Im Laufe des Jahres 2014 hat die OECD einen Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten (Common Reporting Standard – „CRS“) vorgelegt. Der CRS wurde mit dem am 14.08.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz –GMSG“ in nationales Recht umgesetzt.

Den österreichischen Finanzinstituten wurde mit dem GMSG ab 01.10.2016 somit ein Regelwerk vorgeschrieben, welches die Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und die Meldung von Kontoinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Kunden vorsieht.

Mitwirkungspflichten sowie Strafen

Kontoinhaber und sonstige Kunden haben meldenden Finanzinstituten alle für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten erforderlichen Unterlagen und Informationen nach Aufforderung des Finanzinstitutes richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Wer vorsätzlich die erforderlichen Unterlagen und Informationen dem meldenden Finanzinstitut nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro bestraft werden.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neukonten und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern/ Unternehmen und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie die erstmalige Meldepflicht an die österreichische Steuerbehörde.

Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet wurden/werden) mussten die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche(n) Ansässigkeit(en) vorsieht.

Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) mussten die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Prüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der am häufigsten gestellten Fragen:

Wann ist eine Meldepflicht nach dem GMSG gegeben?

Eine natürliche Person unterliegt dann der Meldepflicht, wenn sie als Kontoinhaber im Sinne des GMSG gilt und

1. mittels Selbstauskunft die steuerliche Ansässigkeit in einem sogenannten „teilnehmenden“ Staat bekanntgegeben hat, oder
2. das Finanzinstitut melderrelevante Indizien festgestellt hat.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer melderlevanten/r Indizes/ien muss die betroffene Person vom Finanzinstitut vor der erstmaligen Datenübermittlung darüber informiert werden, dass die Informationen nach den Bestimmungen des GMSG an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Mit einer Selbstauskunft kann der Kunde die der Bank bekannten Informationen bestätigen oder er kann sie mit geeigneten Dokumenten widerlegen. Ohne Bekanntgabe der steuerlichen Ansässigkeit(en) durch den Kunden mittels Selbstauskunft erfolgt jedenfalls eine Meldung aufgrund der vom Finanzinstitut festgestellten Indizien.

Welche Daten werden an die Finanzbehörde gemeldet?

Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Finanzinstitut bestimmte Daten an die österreichische Finanzbehörde zu melden, die diese Daten dann an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleitet.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst von jeder meldepflichtigen natürlichen Person, die gemäß GMSG als Kontoinhaber gilt,

1. die folgenden personenbezogenen Daten:
 - Name
 - Adresse
 - Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - die Information, ob der Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat
2. die nachstehenden Konto-/Depot-Informationen:
 - ob es sich bei dem Konto um ein gemeinschaftliches Konto handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber,
 - Kontonummer/IBAN des Einlagekontos (wie z.B. Giro-, Spar- und Terminkonto, Sparbuch oder Sparkarte) sowie Depotnummer des Wertpapierdepots,
 - Kontoart sowie Information, ob es sich um ein bestehendes oder Neukonto handelt,
 - Kontosaldo bzw. Depotwert zum Jahresende oder, wenn das Konto/Depot im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, die Schließung des Kontos/Depots,

- Gesamtbruttobetrag der Zinsen zu einem Einlagekonto, die während des Kalenderjahres dem Konto gutgeschrieben wurden,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und sonstigen Einkünfte, die mittels der auf dem Depot vorhandenen Wertpapiere/Vermögenswerte erzielt und gutgeschrieben wurden,
- Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Wertpapieren/Finanzvermögen,
- bei Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen, bei dem es sich um ein Rechtsgebilde handelt, die Funktion(en), aufgrund derer die meldepflichtige Person ein Anteilseigner ist

Wann werden die Daten an die Finanzbehörde gemeldet, wann werden sie gelöscht?

Die jährliche Meldung der Daten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 31.07. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend von der österreichischen Steuerbehörde bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Jedes meldepflichtige Finanzinstitut hat die übermittelten Informationen 5 Jahre nach Ablauf des Meldezeitraumes, auf den sich diese Informationen beziehen, zu löschen.

Wer gilt als „Kontoinhaber“ im Sinne des GMSG?

Der Ausdruck „Kontoinhaber“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Treuhänder, Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des GMSG. Stattdessen gilt die andere Person – z.B. der Treugeber, Vollmachtgeber – als Kontoinhaber.

Als Zeichnungsberechtigter mit Dispositionsrecht über die Kontoforderung, aber ohne Verfügungsberechtigung, sowie als Sachwalter oder Vormund gilt man nicht als Kontoinhaber im Sinne des GMSG.

Was wird unter dem Begriff „teilnehmender Staat“ verstanden?

Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ umfasst all jene Länder, an welche die Republik Österreich Meldungen über Daten von in diesen Ländern steuerlich ansässigen Personen vorzunehmen hat. Dazu zählen insbesondere:

- alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- all jene Länder, mit denen die Europäische Union bzw. die Republik Österreich Abkommen zum Informationsaustausch abgeschlossen hat.

Dies bedeutet, dass eine natürliche Person, welche ausschließlich in Österreich oder in einem nicht am Informationsaustausch teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, nicht den Meldeverpflichtungen des GMSG unterliegt.

Was sind die Folgewirkungen, wenn Sie Ihre steuerliche Ansässigkeit nicht erklären?

- **Sie wollen Neukunde beim Finanzinstitut werden oder aktuell ein neues Konto/Wertpapierdepot eröffnen:**

Ab dem 01.10.2016 ist die Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit(en) einschließlich Bekanntgabe der entsprechenden Steueridentifikationsnummer(n) nach dem GMSG bei der Konto-/Depoteröffnung gesetzlich vorgeschrieben. Ohne Bekanntgabe dieser Informationen seitens des Kunden dürfen keine neuen Bankkonten und Wertpapierdepots durch die Finanzinstitute eröffnet werden.

- **Sie sind bereits vor dem 01.10.2016 Kunde der Bank geworden:**

Wurde ein Konto/Depot bereits vor dem 01.10.2016 eröffnet, so muss das Finanzinstitut innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer melderelevanten/r Indizes/ien muss die betroffene Person vom Finanzinstitut vor der erstmaligen Datenübermittlung darüber informiert werden, dass die Informationen nach den Bestimmungen des GMSG an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Mit einer Selbstauskunft kann der Kunde die der Bank bekannten Informationen bestätigen oder er kann sie mit geeigneten Dokumenten widerlegen. **Ohne Bekanntgabe der steuerlichen Ansässigkeit(en) durch den Kunden mittels Selbstauskunft erfolgt jedenfalls eine Meldung aufgrund der vom Finanzinstitut festgestellten Indizien.**

Weitere wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- Der **gesamte Gesetzestext** des GMSG kann über das **Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS)**, über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.
- **Homepage der österreichischen Wirtschaftskammer:** <https://www.wko.at/branchen/start>
- **Homepage der OECD:** <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>
- **Bei einem/Ihrem Steuerberater** mit Kenntnissen der Regelungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen
- **Informationen zum Datenschutz:** <http://www.easybank.at/easybank/datenschutz>

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindlichen Informationen bieten ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: März 2026) über für den Bankbereich relevante Themen und können daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Der Inhalt dieses Informationsblattes stellt keine Empfehlung dar und kann keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Beurteilung oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Hinsichtlich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie möglicher wirtschaftlicher Dispositionen ist bei Bedarf ein Steuerberater oder Rechtsanwalt beizuziehen.